

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 143 SGB III

Rahmenfrist

Aktualisierung, Stand 12/2021

- Ab dem 01.01.2022 ist die Arbeitslosmeldung nicht ausschließlich persönlich, sondern auch elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 141 Abs. 1 SGB III in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung). In der Fachlichen Weisung 143.1 wurde das Wort "persönliche" als die vormals allein zulässige Form der Arbeitslosmeldung entfernt.
- Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gesetzestext**§ 143 - Rahmenfrist**

- (1) Die Rahmenfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.
- (3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2021	2
Gesetzestext.....	3
§ 143 - Rahmenfrist.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
143.1 Beginn der Rahmenfrist.....	5
143.2 Ende der Rahmenfrist	5
143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden.....	5
143.4 Verfahren	5

Fachliche Weisungen

143.1 Beginn der Rahmenfrist

Die Rahmenfrist beginnt an dem Tag vor Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitslosigkeit und **Arbeitslosmeldung**). Wird über den Anspruch gem. § 137 Abs. 2 disponiert, ist der so bestimmte Tag für den Beginn der Rahmenfrist maßgebend.

143.2 Ende der Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist endet grundsätzlich mit dem im letzten Monat der Rahmenfrist vorhandenen Tag, bei dem der im Datum enthaltene Tag mit seiner Zahl mit dem Tag, an dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, übereinstimmt. Sofern im letzten Monat der Rahmenfrist dieser Tag nicht vorhanden ist, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

Weitere Informationen (Lauf der Rahmenfrist)

(2) Wird ein Arbeitsverhältnis durch Urteil oder Vergleich verlängert, ändert sich die Rahmenfrist nicht, wenn der Anspruch bereits entstanden war. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt war (z. B. Insolvenz).

143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden

Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme verlängern die Rahmenfrist, soweit die Teilnahme an der Maßnahme nicht Versicherungspflicht nach § 25 begründet. Auch eine Rahmenfrist, die durch Zeiten nach § 143 Abs. 3 SGB III verlängert wurde, darf nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreichen.

143.4 Verfahren

ELBA-AW unterstützt die Festlegung der Rahmenfrist.

143.2 Lauf der Rahmenfrist**Beispiel 1**

Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung zum 01.02.2020

Rahmenfrist nach § 143 SGB III 31.01.2020 bis 01.08.2017

Beispiel 2

Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung zum 29.02.2020

Rahmenfrist nach § 143 SGB III 28.02.2020 bis 29.08.2017

Beispiel 3

Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung zum 31.08.2021

Rahmenfrist nach § 143 SGB III 30.08.2021 bis 28.02.2019

Beispiel 4

Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung zum 31.08.2022

Rahmenfrist nach § 143 SGB III 30.08.2022 bis 29.02.2020

[Zurück nach 143.2 Ende der Rahmenfrist](#)